

Ruftaxi Weinheim Beförderungsentgelte und -bedingungen



Für das Ruftaxi Weinheim gilt ein besonderer Tarif.

Der Fahrpreis für eine einfache Fahrt beträgt für Erwachsene einheitlich 2,00 Euro auf der Strecke zwischen

- Weinheim Bahnhof und Lützelsachsen, Hohensachsen und Ritschweier (Linie 6900)
- Großsachsen und Rittenweier, Rippenweier, Oberflockenbach und Wünschmichelbach (Linie 6901)
- Weinheim Dürreplatz und Waid/Ofling (Linie 6902)
- Weinheim Bahnhof und Weiler Nächstenbach (Linie 6903)
- Weinheim Dürreplatz und Sulzbach (Linie 6904)
- Hohensachsen und Großsachsen (Linie 6905)

einheitlich 3,00 Euro auf der Strecke zwischen

- Weinheim Dürreplatz und Rittenweier, Rippenweier, Oberflockenbach und Wünschmichelbach (Linie 6901)
- Weinheim Dürreplatz und Hemsbach, Sulzbach-West und Laudенbach (Linie 6904)

für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr in Begleitung von Erwachsenen einheitlich 1,00 Euro.

Kinder bis zum 6. Lebensjahr in Begleitung von Erwachsenen werden unentgeltlich befördert. Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Erwachsenen zahlen wie Erwachsene.

Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist die Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Verbindung mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke.

Jahres- und Halbjahreskarten des VRN (Jahres-/ Halbjahreskarte Jedermann, Rhein-Neckar-Ticket, Karte ab 60, Job-Ticket, Semester-Ticket, MAXX-Ticket) sowie das Entdecker-Ticket des VRN werden als Fahrausweise anerkannt. Die Karte bzw. das Ticket sind der Fahrerin bzw. dem Fahrer vorzulegen.

Die Mitnahmeregelungen gelten nicht.

Die Anforderung der Fahrten muss spätestens 30 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit telefonisch beim zuständigen Taxiunternehmen erfolgen. Bei der Bestellung sind Abfahrtszeit, Einstiegs- und Zielhaltestelle und ggf. die Anzahl der Mitfahrer zu nennen.

Das Platzangebot im Ruftaxi ist begrenzt! Die Beförderung von mehr als vier Personen insgesamt auf einer Fahrt liegt im Ermessen des zuständigen Taxiunternehmens.

Stand: 09/2015

Stadt Weinheim, Amt für Stadtentwicklung